

4. Begründungskarte der Lagerstätte im Maßstab 1 : 25 000 mit:
- **Grenzen des beantragten Bergbauschutzgebietes**
 - Umriß des beantragten Gewinnungsgebietes
 - Umriß der vorhandenen Vorräte
 - vorgesehene Standorte für Investitionen
 - Abbau-Jahresscheiben der Gewinnung
 - Grenzen der bergbaulichen Einwirkungen, des Grundwasserentzuges sowie anderer Auswirkungen auf das Territorium
 - Grenzen von Landschafts-, Natur- und Wasserschutzgebieten sowie anderen Schutzzonen, soweit diese berührt werden
5. Abbaukonzeption:
- Abbautechnologie
 - vorgesehener Abbaue Zeitraum
 - Angaben über die bei der vorgesehenen Abbautechnologie zu erwartenden Auswirkungen auf das Territorium
 - jährliche Fördermenge
6. Vorgesehene Verwendung des Rohstoffes (Verwendungszweck, Anteil des Rohstoffexportes)
7. **Voraussichtlicher Marktwert des Erzeugnisses in M/Mengenheit**
8. Angaben zur Wiedernutzbarmachung der Bodenflächen:
- vorgesehene Folgenutzungen
 - vorgesehene Rekultivierung
 - Anteil der Förderabgabe, der als Rücklage für die Wiedernutzbarmachung zurückzustellen ist.

Anlage 2

zur vorstehenden Vierten Durchführungsbestimmung

Erhebung einer Förderabgabe für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, die mineralische Rohstoffe gewinnen wollen

Für folgende mineralische Rohstoffe wird eine Förderabgabe entsprechend § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR in Höhe eines Prozentsatzes des Marktwertes erhoben:

Mineralischer Rohstoff	maximaler Abgabesatz in % des Marktwertes
Braunkohle	10%
Zinn	2%
Kalisalze	2%
Steinsalz	5%
Steinsalzsole	5%
Fluß- und Schwerspat	5%
Bernstein	3%
hellbrennende Tone	8%
rotbrennende Tone	5%
Spezialton, Bindeton	10%
Feuerfestton	10%
Weißkaolin	8%
Bentonit	10%
Betonkies, Betonkiessand (TGL-gerecht)	7%

Mineralischer Rohstoff	maximaler Abgabesatz in % des Marktwertes
sonstiger Kiessand	6%
Gießerei- und Glassande	5%
Feldspatsande	8%
Schotter und Splitt einschließlich für Terrazzo	5%
Rohstoffe für Werk- und Dekosteine	8%
Kreide	3%
Branntkalkstein	3%
Gips	3%
Industriekalkstein	3%
Hochmoortorf	10%
Rohstoff für Zementindustrie	3%
Heilerden	10%

Fünfte Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDB — Höhe der produktgebundenen Abgabe — vom 16. März 1990

Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Höhe der produktgebundenen Abgaben der für den Binnenmarkt vorgesehenen Waren und Leistungen der Unternehmen.

Zu § 21 Abs. 3 der Verordnung in Verbindung mit 6 3 der dazu erlassenen Zweiten Durchführungsbestimmung^{1 2}:

§ 2

(1) Die Höhe der im Preis zu berücksichtigenden produktgebundenen Abgabe ist in der Anlage festgelegt. Mit den weiteren Maßnahmen der Wirtschaftsreform können vom Minister der Finanzen und Preise die produktgebundenen Abgaben durch Rechtsvorschrift in ihrer Höhe verändert bzw. aufgehoben werden.

(2) Ausnahmen von der Höhe der festgelegten produktgebundenen Abgaben gemäß Abs. 1 können zur Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Unternehmen vom Minister der Finanzen und Preise zugelassen werden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit **ihrer Veröffentlichung** in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

**Der Minister
der Finanzen und Preise**

Dr. Siegert
Amtierender Minister

¹ Vierte Durchführungsbestimmung vom 14. März 1990 (GBl. I Nr. U S. 189)

² Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 87)